



Erteilung Näherbaurecht / Grenzbaurecht

Der Anstösser (Grundeigentümer)

Name und Vorname

Adresse

Parzelle-Nr. Zone

erteilt zu Lasten seines vorgenannten Grundstücks ein

*Näherbaurecht / Grenzbaurecht **

zu Gunsten des Baugesuchstellers

Name und Vorname

Adresse

Parzelle-Nr. Zone

für das folgende Bauvorhaben

.....
.....
.....
.....
.....

Datum Unterschrift(en) Anstösser

.....

* Nichtzutreffendes streichen

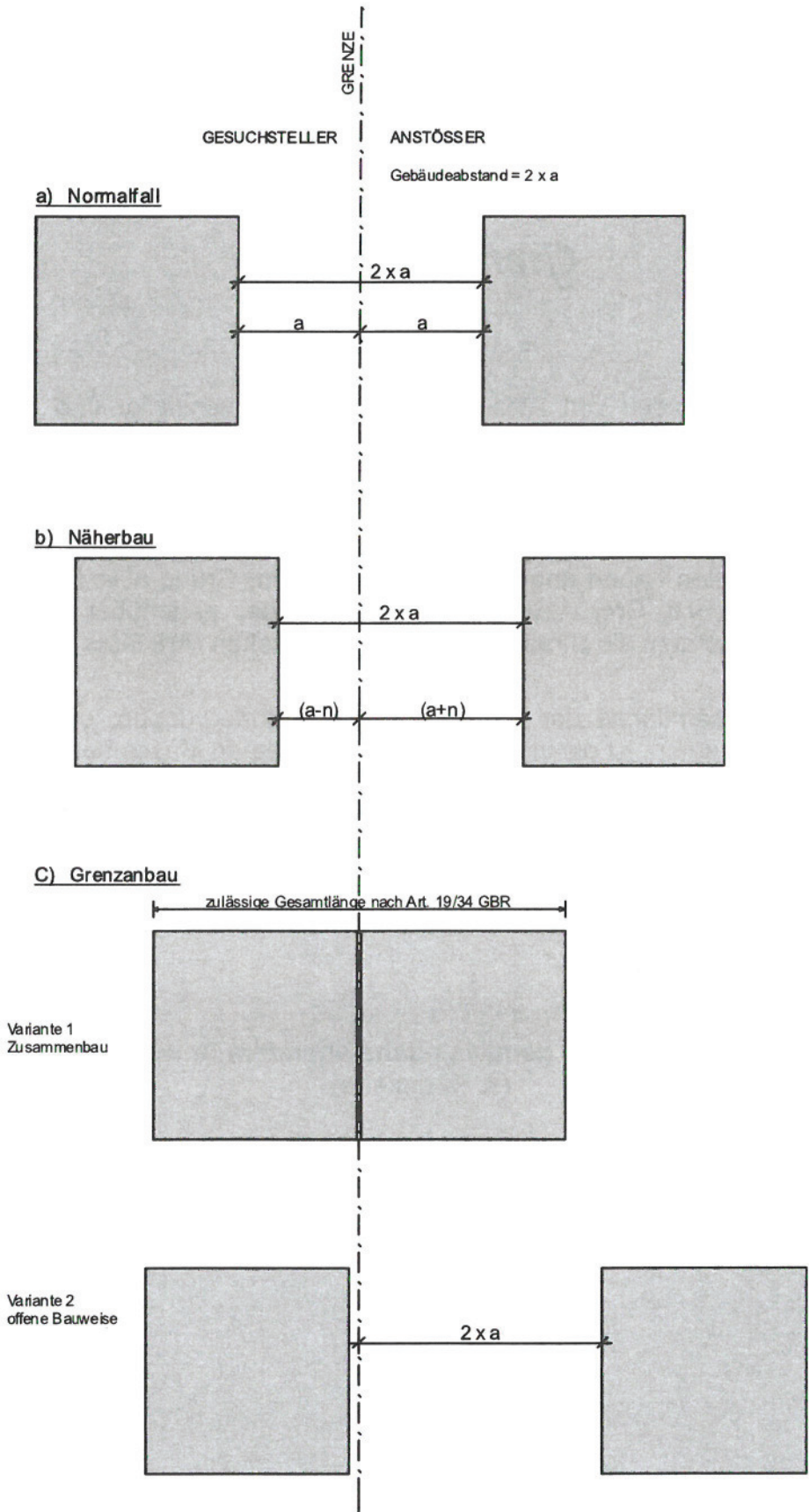


Merksblatt Erteilung Näherbau- und Grenzbaurechte

Die Gemeindebehörden von Attiswil machen Baugesuchsteller und Anstösser auf folgende Konsequenzen, aus der Erteilung von Näher- und Grenzbaurechten aufmerksam. Die Angaben beziehen sich auf die Gebiete mit offener Bauweise gemäss Gemeindebaureglement (GBR) Artikel 12 und 17.

- ❖ Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände, gegenüber öffentlichem Verkehrsraum die Strassenabstände einzuhalten (Art. 8 bis 17 GBR).
- ❖ Die Gesamtlänge der Gebäude und Gebäudegruppen, einschliesslich der Anbauten, ist die in Art. 34 GBR festgelegten Masse beschränkt.
- ❖ Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

**Es gelten die Regelungen gemäss nachstehendem Anwendungsschema
(s. Rückseite)**



a = zonengemässer, kleiner und/oder grosser Grenzabstand nach GBR
 n = Mass des Näherbaurechts